

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Michael Hörter (CDU)**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Innern und für Sport**

### **Unternehmerbetriebe in Gewahrsamseinrichtungen für Ausreisepflichtige in Rheinland-Pfalz**

Die **Kleine Anfrage 2064** vom 18. Oktober 2004 hat folgenden Wortlaut:

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion plant die Einrichtung von Unternehmerbetrieben auch in Gewahrsamseinrichtungen für Ausreisepflichtige.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der Sachstand im Hinblick auf die Einrichtung von Unternehmerbetrieben in Gewahrsamseinrichtungen für Ausreisepflichtige?
2. Wie viele Arbeitsplätze sollen auf diese Art und Weise in den Gewahrsamseinrichtungen für Ausreisepflichtige entstehen?
3. Wird der Aufenthalt der abzuschiebenden Personen durch eine Arbeit in den Unternehmerbetrieben verlängert?
4. Welche Entlohnung ist für die Arbeiter in diesen Einrichtungen vorgesehen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. November 2004 wie folgt beantwortet:

Nach § 149 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) sind in Justizvollzugsanstalten Arbeitsbetriebe sowie Einrichtungen zur beruflichen Bildung und arbeitstherapeutischen Beschäftigung vorzusehen. Dabei kann im Einzelnen die technische und fachliche Leitung privaten Unternehmen übertragen werden.

Während jedoch Strafgefangene nach § 41 StVollzG verpflichtet sind, eine zugewiesene, den jeweiligen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit auszuüben, um so den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, besteht eine solche Verpflichtung für Personen nicht, die nach § 57 des Ausländergesetzes (AuslG) auf richterliche Anordnung zur Vorbereitung der Ausweisung oder Abschiebung in Abschiebungshaft genommen sind.

Davon unabhängig sieht § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vor, dass in Einrichtungen, in denen Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz untergebracht sind, Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden. Abschiebungshäftlinge beziehen regelmäßig Leistungen nach dem AsylbLG.

Da gemeinnützige Tätigkeiten sowie notwendige Tätigkeiten zur Selbstversorgung auf Grund der einrichtungsspezifischen Gegebenheiten nur sehr beschränkt angeboten werden können, wurde die für den Vollzug von Abschiebungshaft außerhalb von Justizvollzugsanstalten zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) gebeten zu prüfen, ob zusätzliche Arbeitsgelegenheiten im Zusammenwirken mit privaten Unternehmen geschaffen werden können.

Nach Abwägung aller Argumente wurde allerdings entschieden, hiervon zurzeit Abstand zu nehmen.

Zu 1. bis 4.:

Auf die vorangehenden Ausführungen wird verwiesen.

In Vertretung:  
Karl Peter Bruch  
Staatssekretär

